



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 12/2019

Mai 2019

Registernummer: 25412265365-88

Zur öffentlichen Konsultation der europäischen Kommission zur Bewertung der Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen

Mitglieder des Ausschusses Kartellrecht

Rechtsanwalt Dr. Matthias Karl

Rechtsanwalt Dr. Moritz Wilhelm Lorenz

Rechtsanwalt Dr. Andreas Lotze (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Dr. Martin Schwarz

Rechtsanwältin Dr. Dominique Wagener (Berichterstatterin)

Rechtsanwalt Dr. Markus Wirtz, LL.M. (Vorsitzender und Berichterstatter)

Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Europa

Rechtsanwalt und Notar a.D. Kay-Thomas Pohl, Vorsitzender

Rechtsanwalt Dr. Martin Abend, LL.M.

Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz

Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen

Rechtsanwalt Andreas Max Haak

Rechtsanwalt Dr. Frank J. Hospach

Rechtsanwalt Guido Imfeld

Rechtsanwalt Dr. Georg Jaeger

Rechtsanwalt Dr. Stefan Kirsch

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke

Rechtsanwalt Andreas von Máriássy

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens

Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael Pott

Rechtsanwalt Jan K. Schäfer

Rechtsanwältin Stefanie Schott

Rechtsanwalt Dr. Thomas Westphal

Rechtsanwältin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Svenja Büttner, Bundesrechtsanwaltskammer

Frau Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Europa

Europäische Kommission
Europäisches Parlament
Rat der Europäischen Union
Ständige Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland bei der EU
Justizreferenten der Landesvertretungen
Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Deutschland

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Unterausschuss Europarecht des Deutschen Bundestages
Innenausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktion
Landesjustizminister / Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Deutscher Richterbund
Deutscher Notarverein
Bundesnotarkammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Deutscher Steuerberaterverband
Bundessteuerberaterkammer
Patentanwaltskammer
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesverband der Deutschen Industrie
Bundesingenieurkammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, an der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zur Bewertung der Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen teilnehmen zu können. Auf den Fragebogen der Konsultation antwortet sie auf der Grundlage der Erfahrungen ihrer Experten wie folgt:

Fragebogen für die Öffentlichkeit zur Bewertung der Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen im Jahr 2018

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Einleitung

Hintergrund und Ziel des Fragebogens für die Öffentlichkeit

Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) verbietet wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zwischen Unternehmen, es sei denn, i) sie tragen im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Erzeugung oder Verteilung von Waren oder Dienstleistungen oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts bei und ii) sie sind für die Verwirklichung dieser Ziele unerlässlich und schalten den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren nicht aus (d. h., sie „ermöglichen Effizienzgewinne im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV“).

Das Verbot nach Artikel 101 Absatz 1 AEUV erstreckt sich unter anderem auf Vereinbarungen, die zwischen zwei oder mehr auf unterschiedlichen Ebenen der Produktions- oder Vertriebskette tätigen Unternehmen getroffen wurden und in denen die Bedingungen geregelt sind, zu denen die Parteien bestimmte Waren oder Dienstleistungen beziehen, verkaufen oder weiterverkaufen können (sogenannte „vertikale Vereinbarungen“).

Die Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission (Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen, im Folgenden „Vertikal-GVO“) stellt diese vertikalen Vereinbarungen von dem Verbot nach Artikel 101 Absatz 1 des Vertrages frei, wenn mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie die Voraussetzungen des Artikels 101 Absatz 3 AEUV erfüllen. Die Leitlinien der Kommission für vertikale Beschränkungen enthalten verbindliche Vorgaben für die Kommission für die Auslegung der Vertikal-GVO und die Anwendung des Artikels 101 AEUV auf vertikale Vereinbarungen. Die Vertikal-GVO tritt am 31. Mai 2022 außer Kraft.

Mit diesem Fragebogen für die Öffentlichkeit sollen Informationen für die am 3. Oktober 2018 angelaufene Bewertung der Vertikal-GVO und der Leitlinien für vertikale Beschränkungen eingeholt werden. Zu diesem Zweck werden die Öffentlichkeit und Interessenträger um Stellungnahmen und entsprechende Nachweise gebeten. Die Bewertung der Vertikal-GVO sowie der Leitlinien für vertikale Beschränkungen stützt sich auf folgende Kriterien:

- Wirksamkeit (Wurden die Ziele erreicht?),
- Effizienz (Standen die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen?),
- Relevanz (Sind Maßnahmen der EU weiterhin erforderlich?),
- Kohärenz (Werden andere Maßnahmen ergänzt oder gibt es Widersprüche?) und
- EU-Mehrwert (Haben die Maßnahmen der EU einen eindeutigen Mehrwert erbracht?).

Die gesammelten Informationen bilden einen Teil der Faktengrundlage für die Entscheidung, ob die Kommission die Vertikal-GVO und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen auslaufen lassen, verlängern oder überarbeiten sollte.

Sollte die Vertikal-GVO nicht verlängert oder überarbeitet werden, kämen vertikale Vereinbarungen, die derzeit unter die Vertikal-GVO fallen, nicht mehr für eine Gruppenfreistellung in Betracht. Dann

müssten die Unternehmen auf der Grundlage des verbleibenden Rechtsrahmens (z. B. der Leitlinien für die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 und der Durchsetzungspraxis der Kommission und der nationalen Wettbewerbsbehörden sowie der einschlägigen Rechtsprechung auf EU- und nationaler Ebene) prüfen, ob die vertikalen Vereinbarungen, die sie eingehen, mit Artikel 101 AEUV vereinbar sind.

Die Antworten auf diese öffentliche Konsultation werden analysiert, und die Zusammenfassung der wichtigsten Punkte sowie die Schlussfolgerungen werden auf der für Konsultationen eingerichteten Website der Kommission veröffentlicht.

Die Angaben in diesem Fragebogen sind keinesfalls als offizieller Standpunkt der Europäischen Kommission zu verstehen.

Übermittlung Ihres Beitrags

Bitte beteiligen Sie sich an dieser öffentlichen Konsultation möglichst, indem Sie den Fragebogen online beantworten. Kurze und prägnante Antworten erleichtern uns die Auswertung Ihres Beitrags. Zur Ergänzung Ihres Beitrags können Sie uns gerne Unterlagen übermitteln und die Internetadressen relevanter Online-Inhalte angeben.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie Ihren Fragebogen als „Entwurf“ speichern und weitere Antworten später eingeben können. Dazu klicken Sie bitte auf „Als Entwurf speichern“ und speichern den neuen Link, den Sie über EUSurvey erhalten, auf Ihrem Computer. Bitte beachten Sie, dass Sie ohne diesen neuen Link nicht mehr auf den Entwurf zugreifen und Ihren Fragebogen weiter beantworten können.

1. Wirksamkeit (Wurden die Ziele erreicht?)

Die **Wettbewerbsregeln der EU** sollen verhindern, dass der Wettbewerb entgegen dem öffentlichen Interesse und zum Schaden der einzelnen Unternehmen und der Verbraucher verfälscht wird, und sollen damit zum wirtschaftlichen Wohl in der Union beitragen (siehe z. B. T-458/09 und T-171/10 Slovak Telekom/Kommission, ECU: EU:T:2012:145, Rn. 38). Gemäß diesem Ziel dient die Politik der Kommission in Bezug auf vertikale Vereinbarungen der Gewährleistung eines unverfälschten und wirksamen Wettbewerbs im europäischen Angebot und Vertrieb, damit die Verbraucher von niedrigeren Preisen, einer höheren Qualität und größerer Vielfalt an Waren und Dienstleistungen sowie den größeren Innovationsanreizen, die durch wettbewerbsorientierte Märkte entstehen, profitieren (siehe Folgenabschätzung für die derzeit geltende Vertikal-GVO, SEC(2010) 413, Rn. 60).

Das **Ziel der Vertikal-GVO** besteht darin, die vertikalen Vereinbarungen von dem Verbot nach Artikel 101 Absatz 1 AEUV auszunehmen, bei denen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie die Voraussetzungen des Artikels 101 Absatz 3 AEUV erfüllen. Die Leitlinien für vertikale Beschränkungen (im Folgenden „Leitlinien“) sind eine Orientierungshilfe für die Bewertung der vertikalen Vereinbarungen nach der Vertikal-GVO und nach Artikel 101 AEUV (siehe Randnummer 1 der Leitlinien). Die Unternehmen stützen sich daher sowohl auf die Vertikal-GVO als auch auf die Leitli-

nien, um zu beurteilen, ob die von ihnen geschlossenen vertikalen Vereinbarungen mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen.

1.1 *Sind Sie der Auffassung, dass die Vertikal-GVO und die Leitlinien zur Förderung einer guten Marktleistung in der EU beigetragen haben?

- Ja
- Ja, aber nur zu einem gewissen Grad oder in bestimmten Branchen
- Sie wirkten sich weder positiv noch negativ aus.
- Nein, sie haben sich negativ auf die Marktleistung ausgewirkt.
- Weiß nicht

***Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und unterscheiden Sie dabei gegebenenfalls zwischen den Branchen:**

höchstens 1000 Zeichen

Die Vertikal-GVO und die deren Bestimmungen erläuternden Leitlinien erlauben es Unternehmen, die von der Rechtsanwaltschaft beraten werden, im Zusammenhang mit vertikalen Vereinbarungen wie Vertriebs- und Lieferverträgen von einem "sicheren Hafen" vor dem Kartellverbot (Artikel 101 AEUV) zu profitieren.

Ob und unter welchen Voraussetzungen dieser sichere Hafen für die geplanten vertikalen Vereinbarungen der Unternehmen eröffnet ist, lässt sich in relativ einfacher Weise überprüfen. Die gruppenweise Freistellung vertikaler Vereinbarungen bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen mittels der Vertikal-GVO trägt damit in großem Umfang zur Rechtssicherheit insbesondere im Vertrieb bei.

1.2 *Sind Sie der Ansicht, dass die Vertikal-GVO und die Leitlinien ein ausreichendes Maß an Rechtssicherheit bieten, um beurteilen zu können, ob vertikale Vereinbarungen und/oder spezifische Klauseln von der Anwendung des Artikels 101 AEUV ausgenommen sind und somit dieser Bestimmung entsprechen (d. h., sind die Vorschriften klar und verständlich, und gewährleisten sie, dass Sie die rechtlichen Folgen verstehen und abschätzen können)?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

***Bitte erläutern Sie Ihre Antwort**

höchstens 1000 Zeichen

Die Anwendungsvoraussetzungen der Vertikal-GVO sind beschränkt. Sie sind weitgehend klar definiert. Die Freistellungssystematik kommt der leichten Anwendbarkeit entgegen: Dabei hilft der vom Ordnungsgeber gewählte Ansatz der Schirm-GVO, wonach "alles, was nicht ausdrücklich verboten ist (d. h. Kernbeschränkungen im Sinne von Artikel 4), erlaubt (d. h. gruppenfreigestellt)

ist". Die Ausnahme zu diesem Ansatz (nicht-freigestellte Beschränkungen i.S.v. Artikel 5) ist überschaubar und ebenfalls leicht anwendbar.

Demgegenüber sind die Leitlinien weniger klar. Soweit sie unmittelbar die Regelungen der Vertikal-GVO erläutern (bis einschl. Rn. 95, ohne Rn. 60-64) bedarf es teilweise einer Überarbeitung, um die Klarheit ihrer Aussagen mit Blick auf die gebotene Rechtssicherheit sowie aktuelle Entwicklungen insbesondere in der Digitalwirtschaft, zu gewährleisten. Einzelheiten hierzu werden in Beantwortung des Fragebogens im Folgenden ausgeführt.

Soweit die Leitlinien Aussagen zu Einzelfällen außerhalb des Anwendungsbereichs der Vertikal-GVO treffen (ab Rn. 96 und Rn. 60-64), können sie ohnehin nicht zur Rechtssicherheit bei der Anwendung der Vertikal-GVO beitragen. Aber auch für Fälle, die dann nach Artikel 101 Abs. 1 AEUV bzw. nach der Legalausnahme gemäß Artikel 101 Abs. 3 AEUV zu prüfen sind, wären teilweise eindeutigere Aussagen zur Sichtweise der Kommission betreffend die dort genannten Einzelfälle hilfreich, um bei der Selbsteinschätzung der betreffenden Verhaltensweisen besser abschätzen zu können, ob jedenfalls aus Sicht der Kommission bei den dort genannten Einzelfällen der Anwendungsbereich des Artikel 101 Abs. 1 AEUV gar nicht eröffnet ist bzw. zumindest die Anwendungsvoraussetzungen des Artikel 101 Abs. 3 AEUV vorliegen.

1.3 Bitte schätzen Sie das Maß an Rechtssicherheit, das die Vertikal-GVO und die Leitlinien für jeden der folgenden Bereiche bieten, indem Sie eine qualitative Schätzung nach folgendem Bewertungsschlüssel vornehmen: 1 (sehr gering), 2 (etwas gering), 3 (angemessen) oder „DN“, wenn Sie es nicht wissen oder „NA“, wenn dies für Ihre Organisation nicht zutrifft:

Bitte antworten Sie nur auf nicht nummerierte Zeilen. Die nummerierten Zeilen sind Überschriften, die bei der Identifizierung der relevanten Bereiche helfen sollen.

Bei den Zeilen, in denen nur die Randnummern der Leitlinien genannt werden, antworten Sie bitte nur in der Spalte der Leitlinien für vertikale Beschränkungen.

| | Vertikal-GVO | Leitlinien für vertikale Beschränkungen |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-----------------------------------------|
| Vertikale Vereinbarungen (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Vertikal-GVO sowie Randnummern 24 - 26 der Leitlinien) | 3 | 2 |
| ----- | | |
| 1) Vertikale Vereinbarungen, die grundsätzlich nicht unter Artikel 101 Absatz 1 AEUV fallen | | |
| De-minimis-Vereinbarungen (Rn. 8-11 der Leitlinien) | - | 3 |

| | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---|
| Handelsvertreterverträge (Rn. 12-21 der Leitlinien) | - | 2 |
| Zuliefervereinbarungen (Rn. 22 der Leitlinien) | - | 3 |
| 2) <i>Zusätzliche Voraussetzungen für die Freistellung spezifischer vertikaler Vereinbarungen (Artikel2 Vertikal-GVO)</i> | | |
| Vertikale Vereinbarungen zwischen einer Unternehmensvereinigung und Ihren Mitgliedern (Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Vertikal-GVO sowie Rn. 29 - 30 der Leitlinien) | 3 | 3 |
| Nicht gegenseitige vertikale Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern unter bestimmten Voraussetzungen (Artikel 2 Absatz 4 Vertikal-GVO sowie Rn. 27 - 28 der Leitlinien) | 2 | 2 |
| Vertikale Vereinbarungen, die Bestimmungen über die Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums enthalten (Artikel 2 Absatz 3 Vertikal-GVO sowie Rn. 31 - 45 der Leitlinien) | 3 | 3 |
| Marktanteilsschwelle für den Anbieter (Artikel 3 und 7 Vertikal-GVO sowie Rn. 86 - 95 der Leitlinien) | 3 | 3 |
| Marktanteilsschwelle für den Abnehmer (Artikel 3 und 7 Vertikal-GVO sowie Rn. 86 - 95 der Leitlinien) | 3 | 3 |
| 3) <i>Kernbeschränkungen (Artikel4 Vertikal-GVO)</i> | | |
| Preisbindung der zweiten Hand (Artikel 4 Buchstabe a Vertikal-GVO so-wie Rn. 48 - 49 der Leitlinien) | 2 | 1 |
| Beschränkungen des Gebiets/der Kundengruppe (Artikel 4 Buchstabe b Vertikal-GVO sowie Rn. 50 der Leitlinien) und Ausnahmen von diesen Beschränkungen (Artikel 4 Buchstabe b Ziffern I bis iv Vertikal-GVO sowie Rn. 51 und 55 der Leitlinien) | 3 | 1 |
| Beschränkungen von Internet-Verkäufen (Rn. 52 - 54 der Leitlinien) | - | 1 |
| Beschränkungen des aktiven oder passiven Verkaufs an Endverbraucher durch Mitglieder eines selektiven Vertriebssystems (Artikel 4 Buchstabe c Vertikal-GVO und Rn. 56 - 57 der Leitlinien) | 2 | 2 |

| | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---|
| Beschränkungen von Querlieferungen (Artikel 4 Buchstabe d Vertikal- GVO und Rn. 58 der Leitlinien) | 3 | 3 |
| Vereinbarungen, die den Bezug von Ersatzteilen beschränken oder verhindern (Artikel 4 Buchstabe e Vertikal-GVO und Rn. 59 der Leitlinien) | 3 | 3 |
| 4) Nicht freigestellte Beschränkungen (Artikel 5 Vertikal-GVO) | | |
| Wettbewerbsverbote für eine unbestimmte Dauer oder für eine Dauer von mehr als 5 Jahren (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Vertikal-GVO und Rn. 66 - 67 der Leitlinien) | 3 | 2 |
| Verbot des Wettbewerbs nach Beendigung der Vereinbarung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Vertikal-GVO und Rn. 68 der Leitlinien) | 3 | 3 |
| Beschränkungen, Marken bestimmter konkurrierender Anbieter In einem selektiven Vertriebssystem zu verkaufen (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c Vertikal-GVO und Rn. 69 der Leitlinien) | 3 | 3 |
| Kernbeschränkungen, die nicht unter Artikel 101 Absatz 1 AEUV fallen oder voraussichtlich die Voraussetzungen des Artikels 101 Absatz 3 AEUV erfüllen (Rn. 60 - 64 der Leitlinien) | - | 1 |
| Abtrennbarkeit (Rn. 70 - 71 der Leitlinien) | - | 1 |
| Voraussetzungen für den Entzug und die Nichtanwendung der Gruppenfreistellung (Artikel 6 Vertikal-GVO und Rn. 74 - 85 der Leitlinien) | 3 | 3 |
| 5) Durchsetzung des Wettbewerbsrechts im Einzelfall (Abschnitt VI der Leitlinien) | | |
| Grundlagen der Prüfung (Rn. 96- 127 der Leitlinien) | | 3 |
| Prüfung bestimmter vertikaler Beschränkungen (Rn 128 - 229 der Leitlinien) | | 1 |
| Markenzwang (Rn. 129- 150 der Leitlinien) | | 1 |
| Alleinvertrieb (Rn. 151 -167 der Leitlinien) | | 1 |
| Kundenbeschränkung (Rn. 168- 173 der Leitlinien) | | 1 |

| | | |
|---------------------------------------------------------------------------|--|---|
| Selektiver Vertrieb (Rn. 174- 188 der Leitlinien) | | 1 |
| Franchising (Rn. 189-191 der Leitlinien) | | 1 |
| Alleinbelieferung (Rn. 192 - 202 der Leitlinien) | | 1 |
| Vorauszahlungen für den Zugang (Rn. 203 - 208 der Leitlinien) | | 1 |
| Produktgruppenmanagement-Vereinbarungen (Rn. 209 - 213 der Leitlinien) | | 1 |
| Kopplungsbindung (Rn. 214 - 222 der Leitlinien) | | 1 |
| Beschränkungen für den Weiterverkaufspreis (Rn. 223 - 229 der Leitlinien) | | 1 |

Wenn Sie einen oder mehrere Punkte mit „sehr gering“ oder „etwas gering“ bewertet haben, erläutern Sie bitte die Gründe für Ihre Bewertung. Bitte erläutern Sie auch, ob der Mangel an Rechtssicherheit auf i) die Definition des betreffenden Bereichs in der Vertikal-GVO oder die entsprechende Beschreibung in den Leitlinien für vertikale Beschränkungen, ii) deren praktische Anwendung oder iii) die allgemeine Struktur der Vertikal-GVO und/oder der Leitlinien für vertikale Beschränkungen zurückzuführen ist:

höchstens 2000 Zeichen

Vorwiegend ergeben sich die Rechtsunsicherheiten aus den Beschreibungen in den Leitlinien.

Dort sind heute relevante praktische Anwendungsfälle, die die nationalen Gerichte zwischenzeitlich im Zusammenhang mit der Anwendung der Vertikal-GVO beschäftigt haben, nicht berücksichtigt.

Änderungen oder Ergänzungen zu dem Text der Vertikal-GVO bedarf es insoweit nach unserer Einschätzung nicht zwingend, da die jeweilige Problematik auch in den Leitlinien behandelt werden kann. Im Text der Vertikal-GVO sollte vielmehr von Regelungen zu Einzelfällen abgesehen werden.

Zusammenfassend geht es um folgende aufgeführte Themenkomplexe; diese haben Relevanz für die Beschreibungen in den Leitlinien zur (i) vertikalen Vereinbarung, (ii) Preisbindung (Art. 4 lit. a), (iii) Kundenbeschränkung (Art. 4 lit. b), auch im selektiven Vertrieb (Art. 4 lit. c); mehr Details hierzu finden sich weiter unten in der Beantwortung des Fragebogens:

- Meistbegünstigungsklauseln (sog. Bestpreis- bzw. MFN-Klauseln), insb. im Kontext von Plattformverkäufen und Mehrparteien-/Dreiecks-

verhältnissen unter Einschaltung von Intermediären; exemplarisch sind hierfür die Hotelbuchungsfälle, vgl. die insoweit richtige Entscheidung des OLG Düsseldorf in Sachen „Expedia“, Urt. v. 4.12.2017, VI-U (Kart) 5/17);

- Preisparitätsklauseln bei Verkäufen über sog. Hybridplattformen (z.B. Amazon Marketplace);
- Hub-and-Spoke Kartelle in Abgrenzung zur vertikalen Preisbindung (vgl. den sog. "Vertikal-Fall" des BKartA im Lebensmitteleinzelhandel);
- Verwendung von Software und Preisalgorithmen zur Preisbestimmung;
- Preisvergleichsportale/Preissuchmaschinen (z. B. BKartA und BGH in Sachen „Asics“);
- Internetvertrieb allgemein (Rn. 52-54), insb.
- Drittplattformverbote für alle Vertriebsformen (EuGH Coty).

1.4 *Gibt es andere Bereiche, in denen Ihrer Ansicht nach die Vertikal-GVO und/oder die Leitlinien für vertikale Beschränkungen unzureichende Rechtssicherheit bieten?

- Ja
 Nein
 Weiß nicht

***Bitte nennen Sie die Bereiche, in denen Ihrer Ansicht nach die Vertikal-GVO und /oder die Leitlinien für vertikale Beschränkungen unzureichende Rechtssicherheit bieten:**

höchstens 1000 Zeichen

NA

Die Vertikal-GVO legt eine Reihe von Voraussetzungen fest, die vertikale Vereinbarungen erfüllen müssen, um für eine Gruppenfreistellung in Betracht zu kommen. Die Leitlinien für vertikale Beschränkungen enthalten zusätzliche Erläuterungen, wie diese Voraussetzungen auszulegen sind.

Diese Voraussetzungen wurden mit dem Ziel festgesetzt, nur solche Vereinbarungen freizustellen, bei denen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie Effizienzgewinne im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV bewirken. Die Definition und die Höhe der Marktanteilsschwelle dienen beispielsweise dazu, solche vertikalen Vereinbarungen zu ermitteln, bei denen negative Auswirkungen unwahrscheinlich sind, da der Anbieter und der Abnehmer über keine beträchtliche Marktmacht verfügen, oder, wenn dies der Fall ist, bei denen die positiven Auswirkungen die negativen Auswirkungen voraussichtlich überwiegen. Ebenso verfolgen andere Vorschriften das Ziel, den Interessen der Verbraucher im Hinblick auf die Vorteile neuer Online-Vertriebsformen Rechnung zu tragen und gleichzeitig mögliche Bedenken hinsichtlich der Marktsegmentierung oder des Trittbrettfahrens zu berücksichtigen (siehe Folgenabschätzung für die derzeit geltende Vertikal-GVO (SEC (2010) 413), Abschnitt 3). Mit den nachstehenden Fragen soll überprüft werden, ob mit den derzeit geltenden Voraussetzungen das Ziel erreicht wird, solche Vereinbarungen zu erfassen, bei denen mit hinreichender Sicherheit davon aus-

gegangen werden kann, dass sie Effizienzgewinne im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV bewirken. Dieses Ziel ist insbesondere dann erfüllt, wenn diese Voraussetzungen nicht zwei Fehler enthalten: einen Falsch-positiv-Fehler (z. B. Freistellung einer Vereinbarung, die nicht freigestellt werden sollte) und einen Falsch-negativ-Fehler (z. B. keine Freistellung einer Vereinbarung, die freigestellt werden sollte).

1.5 *Sind Sie, abgesehen von der Angemessenheit des Gegenstands der derzeit geltenden Kernbeschränkungen (Artikel 4 Vertikal-GVO) und der nicht freigestellten Beschränkungen (Artikel 5 Vertikal-GVO) (siehe die letzten drei Fragen in diesem Abschnitt), der Ansicht, dass die in der Vertikal-GVO festgelegten zusätzlichen Voraussetzungen (d. h. Artikel 2 und 3 Vertikal-GVO) zur Freistellung von bestimmten vertikalen Vereinbarungen führen, die keine Effizienzgewinne im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV bewirken?

- Ja
 Nein
 Weiß nicht

Bitte kreuzen Sie bei den entsprechenden Voraussetzungen für die Freistellung dieser vertikalen Vereinbarungen „Ja“ an. Andernfalls kreuzen Sie „Nein“ an.

| | Ja | Nein |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|------|
| Vertikale Vereinbarungen zwischen einer Unternehmensvereinigung und ihren Mitgliedern (Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Vertikal-GVO sowie Rn. 29 - 30 der Leitlinien) | | X |
| Nicht gegenseitige vertikale Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern unter bestimmten Bedingungen (Artikel 2 Absatz 4 Vertikal-GVO sowie Rn. 27 - 28 der Leitlinien) | | X |
| Vertikale Vereinbarungen, die Bestimmungen über die Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums enthalten (Artikel 2 Absatz 3 Vertikal-GVO sowie Rn. 31 - 45 der Leitlinien) | | X |
| Marktanteilsschwelle für den Anbieter (Artikel 3 und 7 Vertikal-GVO sowie Rn. 86 - 95 der Leitlinien) | | X |
| Marktanteilsschwelle für den Abnehmer (Artikel 3 und 7 Vertikal-GVO sowie Rn. 86 - 95 der Leitlinien) | | X |

***Bitte erläutern Sie Ihre Auswahl anhand von Beispielen und erklären Sie, wie verbreitet sie in Ihrer Branche sind:**

höchstens 1000 Zeichen

Vier allgemeine Anmerkungen zu den Freistellungsbedingungen in Art. 2 und 3 sowie Art. 7 Vertikal-GVO, die über die konkrete Frage hinausgehen:

1. In der Praxis spielt die Marktanteilsschwelle für Abnehmer nach Art. 3 Abs. 2 Vertikal-GVO fast nie eine Rolle.
2. Ebenso wenig spielen die Übergangsregelungen nach Art. 7 Vertikal-GVO praktisch eine Rolle. Besteht die Gefahr, dass ein Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt wegen Überschreitens der Marktanteilsschwelle nicht mehr von der Gruppenfreistellung profitieren kann, wird es bereits zu Beginn des Abschlusses der betreffenden vertikalen Vereinbarung prüfen und sicherstellen, dass diese so ausgestaltet ist, dass sie später auch die Anwendungsvoraussetzungen des Art. 101 Abs. 3 AEUV erfüllen würde.
3. Die gänzlich arbiträre Umsatzschwelle von EUR 50 Mio. in Art. 2 Absatz 2 Vertikal-GVO sollte durch eine Marktanteilsschwelle ersetzt werden, die etwaige wettbewerbliche Bedenken besser reflektieren würde (siehe dazu auch unten).
4. Die Voraussetzungen des Art. 2 Absatz 4 Vertikal-GVO sollten so angepasst werden, dass klar gestellt ist, dass davon auch Vereinbarungen erfasst sind, die ein auf mehreren Handelsstufen tätiges Unternehmen (z. B. ein Importeur oder Großhändler) mit seinen nur auf Einzelhandelsstufe tätigen Händlern von Waren schließt; das könnte in der Form erfolgen, dass Art. 2 Abs. 4 lit. b Vertikal-GVO nicht lediglich auf „Dienstleister“, sondern auch auf „nicht nur auf Einzelhandelsstufe tätige Händler von Waren“ erstreckt wird (siehe dazu auch unten).

1.6 *Gibt es andere Arten von vertikalen Vereinbarungen, bei denen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie Effizienzgewinne im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV bewirken, derzeit aber nicht freigestellt werden?

- Ja
 Nein
 Weiß nicht

***Bitte nennen Sie diese Arten von Vereinbarungen und erläutern Sie Ihre Gründe:**

höchstens 1000 Zeichen

1. In den unmittelbaren Anwendungsbereich sollten auch reine Markenlizenzverträge fallen, die der Vermarktung von Markenprodukten liegen. Denn diese sind von ihrem Charakter her nichts anderes als die von der Vertikal-GVO verfassten Vertriebsvereinbarungen, nur dass zum Zwecke der Vermarktung der Produkte auch eine Markenlizenz gewährt wird. Die Lizenzierung steht nicht im Vordergrund. Die Ausführungen in den Leitlinien (Rn. 33 Satz 2 Buchst. c) werden dem Charakter dieser Vereinbarung nicht gerecht. Damit würde die Rechtssicherheit erhöht werden.
2. Die Definition selektiver Vertriebssysteme i.S.v. Art. 1 Abs. 1 lit. e Vertikal-GVO sollte dahingehend überprüft werden, ob diese auch herstellerseitig geschlossen sein müssen, oder ob es nicht ausreicht, dass sie händlerseitig geschlossen sind. In der Praxis sind viele selektive Vertriebssysteme lediglich händlerseitig geschlossen.

3. Zudem sollten Franchisesysteme ebenso wie selektive Vertriebssysteme nach der Vertikal-GVO behandelt werden. Sie entsprechen dem Charakter des selektiven Vertriebs, erfüllen aber nicht immer die engen Voraussetzungen eines selektiven Systems i.S.v. Art. 1 Abs. 1 lit. e. Vertikal-GVO.

1.7 *Gibt es Arten von vertikalen Beschränkungen, die der Vertikal-GVO zufolge als Kernbeschränkungen gelten (Artikel 4 Vertikal-GVO), für die jedoch mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie Effizienzgewinne im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV bewirken?

- Ja
 Nein
 Weiß nicht

- **Bitte kreuzen Sie bei diesen Arten von vertikalen Vereinbarungen „Ja“ an. Andernfalls kreuzen Sie bitte „Nein“ an:**

| | Ja | Nein |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|------|
| Preisbindung der zweiten Hand (Artikel 4 Buchstabe a Vertikal-GVO sowie Rn. 48 - 49 der Leitlinien) | | |
| Beschränkungen des Gebiets/der Kundengruppe (Artikel 4 Buchstabe b Vertikal-GVO so-wie Rn. 50 der Leitlinien) und Ausnahmen von diesen Beschränkungen (Artikel 4 Buchstabe b Ziffern i bis iv Vertikal-GVO sowie Rn. 51 und 55 der Leitlinien) | | |
| Beschränkungen von Internet-Verkäufen (Rn. 52 - 54 der Leitlinien) | | |
| Beschränkungen von Querlieferungen (Artikel 4 Buchstabe d Vertikal-GVO und Rn. 58 der Leitlinien) | X | |
| Vereinbarungen, die den Bezug von Ersatzteilen beschränken oder verhindern (Artikel 4 Buchstabe e Vertikal-GVO und Rn. 59 der Leitlinien) | | |

***Bitte erläutern Sie Ihre Auswahl anhand von Beispielen und erklären Sie, wie verbreitet diese Beschränkungen in Ihrer Branche sind:**

höchstens 1000 Zeichen

Im zweistufigen selektiven Vertriebssystem, in denen auf Großhandelsebene z. B. pro Land je ein Händler zugelassen wird, müssen diese beschränkt werden dürfen, aktiv in Länder zu verkaufen, die exklusiv jeweils einem anderen zugelassenen Großhändler zugewiesen sind. Nur so wird im zweistufigen selektiven Vertrieb dem zugelassenen exklusiven Großhändler ein ausreichender Anreiz gesetzt, sich um die Vermarktung der Produkte in seinem Land zu kümmern. Diese Gebietsbeschränkung auf Großhandelsebene ist jedoch wegen des Querlieferungsverbots (Art. 4 Buchst. d) nicht möglich. Die Ausfüh-

rungen in den Leitlinien, Rn. 63, die Argumente für eine Freistellung nach der Legalausnahme (Art. 101 Abs. 3 AEUV) behandeln, sind praxisfern und nicht nutzbar.

Was die anderen Kernbeschränkungen in dieser Fragestellung betrifft, verweisen wir auf unsere Ausführungen weiter unten in Beantwortung des Fragebogens.

1.8 *Schließen die aufgeführten nicht freigestellten vertikalen Beschränkungen (Artikel 5 Vertikal-GVO) bestimmte Arten von vertikalen Beschränkungen aus, für die jedoch mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie Effizienzgewinne im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV bewirken?

- Ja
 Nein
 Weiß nicht

Bitte kreuzen Sie bei diesen Arten von vertikalen Vereinbarungen „Ja“ an. Andernfalls kreuzen Sie bitte „Nein“ an:

| | Ja | Nein |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|------|
| Wettbewerbsverbote für eine unbestimmte Dauer oder für eine Dauer von mehr als 5 Jahren (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Vertikal-GVO und Rn. 66 - 67 der Leitlinien) | | |
| Verbot des Wettbewerbs nach Beendigung der Vereinbarung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Vertikal-GVO und Rn. 68 der Leitlinien) | X | |
| Beschränkungen, Marken bestimmter konkurrierender Anbieter in einem selektiven Vertriebssystem zu verkaufen (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c Vertikal-GVO und Rn. 69 der Leitlinien) | | |

***Bitte erläutern Sie Ihre Auswahl anhand von Beispielen und erklären Sie, wie verbreitet sie in Ihrer Branche sind:**

höchstens 1000 Zeichen

Wettbewerbsverbote für einen nachvertraglichen Zeitraum in selektiven Vertriebssystemen oder ähnlichen Systemen, einschließlich Franchisesystemen, von maximal einem Jahr sollten generell gruppenfreigestellt sein. Das entspricht der Wertung des EuGH in Sachen Pronuptia.

Demgegenüber kann die Ausnahmeregelung in Art. 5 Abs. 3 Vertikal-GVO insgesamt gestrichen werden. Denn in der Praxis kommt sie nie zur Anwendung, weil ihre Anwendungsvoraussetzungen, z. B. Art. 5 Abs. 3 lit. b viel zu eng ausgestaltet sind.

1.9 *Gibt es andere Arten von vertikalen Beschränkungen, bei denen nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie Effizienzgewinne im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV bewirken, die aber nicht unter die derzeit geltenden Kernbeschränkungen (Artikel 4 Vertikal-GVO) oder nicht freigestellten Beschränkungen (Artikel 5 Vertikal-GVO) fallen?

- Ja
 Nein
 Weiß nicht

***Führen Sie bitte diese Art von Beschränkungen auf und begründen Sie Ihre Antwort:**

höchstens 1000 Zeichen

2. Effizienz (Standen die damit verbundenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen?)

2.1 *Ist die Beurteilung, ob die Vertikal-GVO und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen auf bestimmte vertikale Vereinbarungen anwendbar sind, mit Kosten für Sie verbunden (oder im Falle eines Unternehmensverbandes für die von Ihnen vertretenen Mitglieder)?

- Ja
 Nein
 Weiß nicht
 Nicht zutreffend

2.2 *Bitte schätzen Sie die Höhe dieser Kosten (in EUR) und ihren prozentualen Anteil an Ihrem Jahresumsatz (oder, im Falle eines Unternehmensverbandes, auf den Jahresumsatz der von Ihnen vertretenen Mitglieder) und erläutern Sie die Berechnungsmethode:

höchstens 1000 Zeichen

NA

***Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:**

höchstens 1000 Zeichen

2.3 *Ist die Beurteilung, ob die Vertikal-GVO und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen auf bestimmte vertikale Vereinbarungen anwendbar sind, mit Kosten verbunden, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem Nutzen stehen, den Sie daraus ziehen (oder im Falle eines Unternehmensverbandes die von Ihnen vertretenen Mitglieder)?

- Ja
 Nein
 Weiß nicht
 Nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:*höchstens 1000 Zeichen*

- 2.4 *Würden sich die Kosten für die Sicherstellung der Übereinstimmung Ihrer vertikalen Vereinbarungen (oder im Falle eines Unternehmensverbandes der vertikalen Vereinbarungen der von Ihnen vertretenen Mitglieder) mit Artikel 101 AEUV erhöhen, wenn die Vertikal-GVO nicht verlängert würde?**

- Ja
 Nein
 Weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:höchstens 1000 Zeichen*

Ob eine vertikale Vereinbarung von der Gruppenfreistellung nach der Vertikal-GVO profitiert, ist im Grundsatz leicht zu bewerten. Viele Standard-Verträge, insbesondere Vertriebsverträge profitieren von der Gruppenfreistellung. Damit bietet die Vertikal-GVO für viele Verträge Rechtssicherheit. Gäbe es die Vertikal-GVO nicht mehr, müssten alle vertikalen Vereinbarungen individuell am Maßstab der Legalausnahme, Art. 101 Abs. 3, geprüft werden. Das würde die Kosten für Unternehmen erheblich erhöhen.

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und geben Sie eine Schätzung der möglichen Änderung der Befolgungskosten an:höchstens 1000 Zeichen*

- 2.5 Sind die Kosten, die durch die Anwendung der Vertikal-GVO und der Leitlinien für vertikale Beschränkungen entstehen, im Vergleich zum vorherigen Rechtsrahmen (VO 2790/1999 und den zugehörigen Leitlinien) gestiegen?**

- Ja
 Nein
 Weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:*höchstens 1000 Zeichen***Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und geben Sie eine Schätzung der möglichen Kostenveränderung an:***höchstens 1000 Zeichen*

3. Relevanz (Sind Maßnahmen der EU weiterhin erforderlich?)**3.1 *Würden Sie eine Auswirkung erwarten, falls die Vertikal-GVO verlängert und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen unverändert beibehalten werden sollten? (Mehrfachantworten sind zulässig)**

- Ja, positiv für meine Organisation (bei Unternehmensverbänden: für Ihre Mitglieder)
- Ja, negativ für meine Organisation (bei Unternehmensverbänden: für Ihre Mitglieder)
- Ja, positiv für die Branche
- Ja, negativ für die Branche
- Ja, positiv für Verbraucher
- Ja, negativ für Verbraucher
- Nein
- Weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und veranschaulichen Sie sie mit konkreten Beispielen:

höchstens 1000 Zeichen

Die unveränderte Verlängerung der Vertikal-GVO wäre akzeptabel. Allerdings ist eine Überarbeitung der Leitlinien, jedenfalls sofern sie die Vertikal-GVO erläutern (bis Rn. 95), unerlässlich, weil darin insbesondere Ausführungen betreffend die Digitalwirtschaft, etwa zur Bewertung von Plattform- und Internetverkäufen fehlen und sie insoweit nicht mehr den aktuellen Marktentwicklungen sowie dem Stand der Rechtsprechung (z. B. EuGH Coty) entsprechen. Außerdem sollten die Erläuterungen in den Leitlinien der Kommission der Verordnungsgeberin dazu dienen, eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Regelungen der Vertikal-GVO in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Das betrifft insbesondere Fragen der Anwendbarkeit der Vertikal-GVO (Vorliegen einer vertikalen Vereinbarung i.S.v. Art. 1 Abs. 1 lit. a bei Mehrparteienkonstellationen wie in den Hotelbuchungsplattform-Fällen) sowie des Vorliegens von Kernbeschränkungen (Art. 4 Buchst. a, b und c) im Zusammenhang mit dem Internetvertrieb und Drittplattformverkäufen.

3.2 *Würden Sie eine Auswirkung erwarten, falls die Vertikal-GVO nicht verlängert und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen aufgehoben werden sollten? (Mehrfachantworten sind zulässig)

- Ja, positiv für meine Organisation (bei Unternehmensverbänden: für Ihre Mitglieder)
- Ja, negativ für meine Organisation (bei Unternehmensverbänden: für Ihre Mitglieder)
- Ja, positiv für die Branche
- Ja, negativ für die Branche
- Ja, positiv für Verbraucher
- Ja, negativ für Verbraucher
- Nein
- Weiß nicht

***Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und veranschaulichen Sie sie mit konkreten Beispielen:**

höchstens 1000 Zeichen

Dadurch würde die Rechtsunsicherheit für die Bewertung typischer vertikaler Vereinbarungen, die dann im Rahmen der Legalausnahme, Art. 101 Abs. 3 AEUV, zu prüfen wären, ebenso wie die Transaktionskosten für Unternehmen erhöht (siehe oben).

3.3 *Sind Sie der Meinung, dass die Vertikal-GVO angesichts wichtiger Trends und /oder Veränderungen in den letzten fünf Jahren (z. B. der zunehmenden Bedeutung der Online-Verkäufe und neuer Marktteilnehmer) überarbeitet werden müsste?

- Ja
 Nein
 Weiß nicht

***Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:**

höchstens 1000 Zeichen

Siehe die obigen Ausführungen. Im Grundsatz reichen Veränderungen in den Leitlinien. Jedenfalls ist eine Erweiterung der Vertikal-GVO um Regelungen für Einzelfälle zu vermeiden, wenn diese Fälle auch über die allgemeinen Regelungen in der Vertikal-GVO abgedeckt werden können. Dies ist z. B. der Fall für den Internetvertrieb, der zu Recht im Grundsatz als Form des passiven Vertriebs eingestuft wird und damit über die Regelungen zum passiven Vertrieb in der Vertikal-GVO erfasst ist.

3.4 *Sind Sie der Meinung, dass die Leitlinien für vertikale Beschränkungen (einschließlich Abschnitt VI) angesichts wichtiger Trends und/oder Veränderungen in den letzten fünf Jahren (z. B. der zunehmenden Bedeutung der Online-Verkäufe und neuer Marktteilnehmer) überarbeitet werden müsste?

- Ja
 Nein
 Weiß nicht

***Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:**

höchstens 1000 Zeichen

Siehe die obigen Ausführungen. Klarstellungen und Erläuterungen zum Verständnis der Kommission zu den Regelungen der Vertikal-GVO in den Leitlinien sind unerlässlich.

3.5 Nennen Sie bitte i) die Artikel der Vertikal-GVO und/oder Randnummern der Leitlinien für vertikale Beschränkungen an, die überarbeitet werden müssten, sowie ii) die wichtigsten Trends und/oder Veränderungen, wegen denen eine Überarbeitung erforderlich wäre, und iii) erläutern Sie dies kurz anhand konkreter Beispiele:

| | Artikel der Vertikal-GVO und/ oder Randnummern der Leitlinien für vertikale Beschränkungen | Wichtige Trends / Veränderungen | Kurze Erläuterung/konkrete Beispiele |
|---|--------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Leitlinien, Rn. 12 ff. (Handelsvertreter): | Praxisrelevante Klarstellung | Klarstellung, dass die Preisbindung auch bei „Handelsvertretern <u>nicht</u> im Sinne der Leitlinien, Rn. 12 ff.“ (vormals "unechte" genannt) keine Kernbeschränkung ist, weil sie eine nicht von Art. 101 AEUV erfasste immanente Wettbewerbsbeschränkung darstellt (so zu Recht OLG Düsseldorf, 4.12.2017, VI-U (Kart) 5/17, Rn. 39); siehe oben. |
| 2 | Leitlinien, Rn. 33 lit. c: | Praxiserfahrungen | Auch auf reine Markenlizenzverträge sollte die V-GVO Anwendung finden; siehe oben. |
| 3 | Leitlinien, Rn. 52-54 (Internetvertrieb): | Neue Entwicklungen in der Digitalwirtschaft / Praxiserfahrungen / EuGH-Rechtsprechung / Harmonisierung der Anwendung | <p>1. Aktualisierung der Ausführungen, wann Internetvertrieb ausnahmsweise <u>aktiver</u> Vertrieb ist (vgl. z. B. EU Staff Working Document e-Commerce Sektoruntersuchung, Rn. 421)</p> <p>2. Klarstellung, dass Dritt-/Auktionsplattformverkaufsverbote (z. B. betreffend eBay, Amazon; Leitlinien, Rn. 54 a.E.) gruppenfreigestellt sind (EuGH Coty), und zwar in allen Arten von Vertriebssystemen und unabhängig von der Art der Produkte (so zu recht schon Commission Competition Policy Brief, April 2018, S.4), sofern es sich nicht bereits um ein zulässiges qualitatives Selektionskriterium im rein qualitativen selektiven Vertrieb für Marken-/Luxus- und sonstige hochwertige oder technisch beratungsintensive Produkte handelt, das schon gar nicht gegen Art. 101</p> |

| | Artikel der Vertikal-GVO und/ oder Randnummern der Leitlinien für vertikale Beschränkungen | Wichtige Trends / Veränderungen | Kurze Erläuterung/konkrete Beispiele |
|--|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | des Unionsrechts (Kohärenz) | Abs. 1 AEUV verstößt (gemäß EuGH Metro-Kriterien, EuGH Pierre Fabre, EuGH Coty). |
| | | | 3. Klarstellung zur Unterscheidung der Beschränkung des OB des Internetvertriebs (EuGH Pierre Fabre) zum WIE des Internetvertriebs (EuGH Coty). |
| | | | 4. Klarstellung, dass Vertrieb und Werbung im Internet gleichzusetzen sind (vgl. die „Minimum Advertising Pricing – MAP“-Fälle aus GB (Fälle Commercial Catering Equipment „Mobility Scooters“). |
| | | | 5. Bewertung der Verwendung von Google-AdWords oder Ähnlichem (EU Staff Working Document e-Commerce Sektoruntersuchung, R. 632). |
| | | | 6. Bewertung von Beschränkungen betreffend den Einsatz von Preisvergleichsportalen/Preissuchmaschinen; es sollte dabei klargestellt werden, dass eine Beschränkung des Händlers im Einsatz von Preissuchmaschinen dann keine Kernbeschränkung nach Art. 4 lit. b bzw. lit. c Vertikal-GVO darstellen, sofern sie an Qualitätskriterien im Hinblick auf den Vertrieb anknüpfen (vgl. EU Staff Working Document e-Commerce Sektoruntersuchung, Rn. 552; enger dagegen BKartA, OLG Düsseldorf, BGH in Sachen „Asics“). |
| | | | 7. Klarstellung, dass die Beschränkungsmöglichkeiten/Qualitätsvorgaben für den Internetvertrieb im selektiven Vertrieb auch für ähnliche Vertriebsformen gelten, einschl. Franchise-Systeme und die Fachhandelsbindung (Leitli- |
| | | | |

| | Artikel der Vertikal-GVO und/ oder Randnummern der Leitlinien für vertikale Beschränkungen | Wichtige Trends / Veränderungen | Kurze Erläuterung/konkrete Beispiele |
|---|--------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | | nien, Rn. 54 Sätze 1-2). |
| | | | 8. Klarstellung, dass reine Internethändler (im Sinne eines Qualitätskriteriums) im Selektivvertrieb ausgeschlossen werden können. |
| | | | 9. Ausweitung der Möglichkeiten des Dual Pricing online/offline, wenn durch höhere Kosten online gerechtfertigt. |
| 4 | Leitlinien. Rn. 48 f. (zur Preisbindung): | Neue Entwicklungen in der Digitalwirtschaft / Harmonisierung der Anwendung des Unionsrechts (Kohärenz) | Klarstellungen zu nach der Vertikal-GVO freigestellten Meistbegünstigungsklauseln (Bestpreisklauseln) bei Plattformverkäufen in Mehrparteienverhältnissen unter Einbindung eines Intermediärs (Bsp. Hotelbuchungsplattform-Fälle (zuletzt richtig entschieden durch das OLG Düsseldorf, Urt. v. 4.12.2017, VI-U (Kart) 5/17 in Sachen „Expedia“), und zwar einerlei ob sie "eng" (Beschränkung des Hoteliers nur hinsichtlich Angeboten auf der hoteleigenen Webseite) oder "weit" ausgestaltet sind. |
| 5 | Art. 1 Abs. 1 lit. e | Praxiserfahrungen | Beschränkung der Definition des selektiven Vertriebs auf <u>händlerseitig</u> geschlossene Systeme; siehe oben. |

| | Artikel der Vertikal-GVO und/ oder Randnummern der Leitlinien für vertikale Beschränkungen | Wichtige Trends / Veränderungen | Kurze Erläuterung/konkrete Beispiele |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 6 | Art. 2 Abs. 2 | Praxiserfahrungen | Ersetzung der Umsatzschwelle durch eine angemessene Marktanteilsschwelle; siehe oben. |
| 7 | Art. 2 Abs. 4 | Praxiserfahrungen | Erweiterung der Anwendungsvoraussetzungen auf vertikale Vereinbarungen von auf mehreren Handelsstufen tätigen Unternehmen (ohne dass diese selbst Hersteller sind, z. B. Importeure, Großhändler) mit allein auf der Einzelhandelsstufe tätigen Unternehmen; siehe oben. |
| 8 | Art. 4 lit. d, Leitlinien Rn. 58: | Praxiserfahrungen | Ausnahme vom Quertieferungsverbot bei zweistufigen selektiven Vertriebssystemen zur Ermöglichung von exklusiven Großhändlergebieten und entsprechenden Verkaufsbeschränkungen auf Großhandelsebene; siehe oben. |
| 9 | | | |
| 10 | | | |

3.6 Gibt es einen Bereich, für den die Vertikal-GVO und/oder die Leitlinien für vertikale Beschränkungen derzeit keine Orientierung bieten, obwohl dies wünschenswert wäre?

- Ja
 Nein
 Weiß nicht

Bitte nennen Sie den betroffenen Bereich und erläutern Sie die Gründe:

höchstens 1000 Zeichen

1. Klarstellung zur Bewertung von Verkäufen über Hybridplattformen und etwaigen Beschränkungen in diesem Zusammenhang (z. B. Amazon, das Plattformbetreiber und Händler ist und damit mit den die Plattform nutzenden Händlern im Wettbewerb steht) zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendungspraxis in den Mitgliedstaaten (vgl. Kommission Abschlussbericht e-Commerce Sektoruntersuchung).
2. Ausführungen zur Bedeutung von Software und Preisalgorithmen im Zusammenhang mit dem Preisbindungsverbot (relevant im Kontext von Art. 4 lit. a Vertikal-GVO).
3. Ausführungen zu Hub-and-Spoke Kartellen in Abgrenzung zur vertikalen Preisbindung (ergänzend zu Art. 4 lit. a Vertikal-GVO).
4. Ausführungen zur zulässigen Reichweite des Informationsaustausches zwischen Händler und Hersteller (insb. Berichtspflichten des Händlers), insbesondere im Falle des Dualen Vertriebs, d. h. Wettbewerbsverhältnis auf Handelsebene (vgl. Art. 2 Abs. 4 Vertikal-GVO).
5. Klarstellung zur Behandlung von Softwarelizenzverträgen in Abgrenzung zur Anwendung der TT-GVO (ergänzend zu Leitlinien, Rn. 41 f.).

4. Kohärenz (Werden andere Maßnahmen ergänzt oder gibt es Widersprüche?)

4.1 *Sind die Vertikal-GVO und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen Ihrer Erfahrung nach mit anderen Instrumenten, die Orientierung zur Auslegung von Artikel 101 AEUV bieten kohärent? (z. B. mit anderen Gruppenfreistellungsverordnungen, den Horizontalen Leitlinien und den Leitlinien für die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3)

- Ja
 Nein
 Weiß nicht

***Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:**

höchstens 1000 Zeichen

6. Grundsätzlich ja, es gibt jetzt aber Themen (siehe oben: Informationsaustausch im dualen Vertrieb, Vertrieb über Hybridplattformen, Hub-and-

Spoke Kartelle, Einsatz von Preisalgorithmen), die nicht nur vertikalen Charakter, sondern auch eine horizontale Komponente haben und deshalb auch in den Horizontalen Leitlinien entsprechende Querverweise aufgenommen werden sollten.

7. Bei Softwarelizenzverträgen sollte die Verlinkung zwischen den Ausführungen in den Vertikalen Leitlinien und den TT-Leitlinien verbessert werden, um Anwendungs-/Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden (siehe oben).
8. Ebenfalls sollte es Querverweise in den Vertikalen Leitlinien zu der geplanten P2B-Plattform-Verordnung betreffend Intermediäre geben.
9. Auch auf Konsistenz mit der geplanten neuen Kfz-GVO, die ohnehin die Vertikal-GVO nur für Ersatzteile ergänzt, ist zu achten.

4.2 *Stehen die Vertikal-GVO und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen Ihrer Erfahrung nach im Widerspruch zu anderen bestehenden und/oder zukünftigen Rechtsvorschriften und/oder politischen Maßnahmen auf EU- oder nationaler Ebene?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

***Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:**

höchstens 1000 Zeichen

Die Begrifflichkeit des "Geo-Blocking" sollte - trotz Verwendung im Rahmen der e-Commerce Sektoruntersuchung durch die Kommission - künftig im Zusammenhang mit der Vertikal-GVO vermieden werden, denn in der Sache handelt es sich um nichts anderes als mögliche Gebietsbeschränkungen im Sinne von Art. 4 lit. b. Dies gilt umso mehr, als das "Geoblocking" begrifflich schon besetzt ist im Zusammenhang mit der Geoblocking-VO Nr. 2018/302 v. 28.2.2018, die jedoch ausschließlich einseitige Verhaltensweisen (besondere Diskriminierungstatbestände gegenüber Online-Kunden) betrifft. Eine entsprechende Abgrenzung sollte auch in den Vertikalen Leitlinien aufgenommen werden. Der Hinweis sollte z. B. so beschaffen sein, dass die Vertikal-GVO nur für vertikale Vereinbarungen gilt, mit der Geoblocking-VO jedoch außerdem Regeln für das unilaterale (einseitige) Verhalten von Unternehmen bezüglich des Zugangs zu Online-Benutzeroberflächen, des Zugangs zu ihren Waren und Dienstleistungen, des passiven Verkaufs und der Nichtdiskriminierung beim Bezahlvorgang geschaffen werden.

5. EU-Mehrwert (Haben die Maßnahmen der EU einen eindeutigen Mehrwert erbracht?)

5.1 *Bringen die Vertikal-GVO und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen einen Mehrwert bei der Beurteilung der Vereinbarkeit vertikaler Vereinbarungen mit Artikel 101 AEUV im Vergleich zu einer von den Unternehmen selbst vorgenommenen Bewertung anhand anderer Orientierungshilfen für die Auslegung des Artikels 101 AEUV (z. B. Leitlinien für die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3, die Durchsetzungspraxis der

Kommission und der nationalen Wettbewerbsbehörden sowie die einschlägige Rechtsprechung auf EU- und nationaler Ebene)?

- Ja
 Nein
 Weiß nicht

***Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:**

höchstens 1000 Zeichen

Übergreifendes Ziel sollte es sein, dass die Kommission die Leitlinien (bis Rn. 95) nutzt, um als Verordnungsgeberin durch Erläuterungen der Regelungen der Vertikal-GVO unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Entscheidungspraxis eine einheitliche Anwendung der Vertikal-GVO in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten (Kohärenz). Denn diese Erläuterungen sind als Ausdruck des gesetzgeberischen Willens für die nationalen Kartellbehörden und nationalen Gerichte verbindlich. Negativbeispiele aus jüngster Vergangenheit sind (i) die divergierende nationale Entscheidungspraxis in Sachen Hotelbuchungsplattformen sowie (ii) die unterschiedliche Interpretation der Reichweite der EuGH Coty-Entscheidung betreffend Drittplattformverbote.

6. Abschließende Kommentare und Hochladen von Dokumenten

Möchten Sie noch etwas hinzufügen, das für die Bewertung der Vertikal-GVO und der Leitlinien für vertikale Beschränkungen relevant sein könnte?

höchstens 1000 Zeichen

Ende des Fragebogens.